

Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

-Geschäftsstelle der Härtefallkommission-

**Zweiter Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz
im Jahr 2013**

Vorbemerkungen

Seit Juni 2005 ist in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Härtefallkommission nebst Geschäftsstelle eingerichtet, welche ursprünglich beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur angesiedelt war. Im Zuge der Organisationsänderungen der Landesregierung nach den Landtagswahlen am 27. März 2011 erfolgte zum 18. Mai 2011 der Wechsel in das neu eingerichtete Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (Integrationsministerium).

Auf Ersuchen der Härtefallkommission kann das Integrationsministerium anordnen, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Personen bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe abweichend von den ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen ein Aufenthaltsrecht gewährt wird.

Der Koalitionsvertrag 2011-2016 von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz enthält die Festlegung, dass ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission an den Landtag erfolgen soll. Mit dem Tätigkeitsbericht 2013 unterrichtet die Geschäftsstelle nun zum zweiten Mal über die Arbeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission.

Der erste Teil des Berichts enthält allgemeine Informationen während sich im zweiten Teil die statistischen Angaben anschließen.

Der dritte Teil beinhaltet die Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission und endet mit einer Bewertung bzw. einem Ausblick auf die weitere Entwicklung.

Der Tätigkeitsbericht kann unter folgendem Link im Internetauftritt des Integrationsministeriums abgerufen werden:

<http://mifkjf.rlp.de/integration/haertefallkommission-des-landes-rlp/>

Dort sind auch weitere Hinweise zum Ablauf des Härtefallverfahrens, den Rechtsgrundlagen sowie der aktuellen Mitgliederliste der Härtefallkommission hinterlegt.

Teil I

1. Die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz

1.1 Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission prüft im Einzelfall, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers bzw. einer Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen. Stellt die Kommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fest, dass die Besonderheiten des Einzelfalles für einen weiteren Aufenthalt sprechen, bittet sie in einem so genannten „Härtefallersuchen“ das Integrationsministerium, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Das Härtefallersuchen hat Empfehlungscharakter. Entspricht das Ministerium diesem Ersuchen, wird die Ausländerbehörde angewiesen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen. Diese Anordnung kann mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

1.2 Zusammensetzung

Die Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz besteht aus zehn Personen und setzt sich zusammen, aus

1. der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendem Mitglied,
2. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums,
4. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration bei dem für die integrationspolitischen Angelegenheiten zuständigen Ministerium,

sowie sechs weiteren Mitgliedern mit jeweils einer Stellvertretung, die durch die Ministerin oder den Minister des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums auf Vorschlag des Städtetages, des Landkreistages Rheinland-Pfalz, den Beauftragten

der Evangelischen und der Katholischen Kirche am Sitz der Landesregierung, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz und der Menschenrechtsorganisation amnesty international für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

Die Staatssekretärin und der Bürgerbeauftragte haben von der in § 2 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter zu benennen.

Nachdem die zweijährige Amtszeit der in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Härtefallkommissionsverordnung genannten Kommissionsmitglieder beziehungsweise Stellvertretung mit Ablauf des 28. Juni 2013 endete, erfolgte nach Beteiligung der vorschlagsberechtigten Verbände deren Neuberufung bis Juni 2015.

Lediglich das Katholische Büro Mainz benannte ein neues Mitglied sowie stellvertretendes Mitglied. Im Übrigen blieb es bei der bisherigen Besetzung der Härtefallkommission.

1.3 Verfahrensablauf

1.3.1 Eingaben an die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission wird nach der Vorgabe des § 23a Abs. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig und tritt daher nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung beziehungsweise Entscheidung ein, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird (§ 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).

Ausländische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, sich mit Eingaben unmittelbar an einzelne Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertretung oder an die Geschäftsstelle zu wenden. Sie können sich hierbei auch durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Betreuungseinrichtungen, Flüchtlingsverbände oder andere Organisationen und sonstige Dritte vertreten lassen. Die Mitglieder entscheiden frei und unabhängig von Weisungen, ob ihnen die vorgetragenen Sachverhalte für eine entsprechende Beratung in der Härtefallkommission als geeignet erscheinen, um als Anträge auf Sachbefassung ge-

mäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung übernommen zu werden. Bei Eingaben an die Geschäftsstelle, trifft diese Entscheidung das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission.

1.3.2 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission

Das Härtefallverfahren begründet gemäß § 23a AufenthG keine eigenen Rechte ausländischer Staatsangehöriger. Ein Rechtsanspruch, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft, kann nicht geltend gemacht werden.

Die Anrufung der Härtefallkommission stellt keinen Rechtsbehelf dar und entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Erforderlichenfalls bittet die Geschäftsstelle die zuständige Ausländerbehörde, bis zur Entscheidung der Kommission von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

In Umsetzung der Festlegungen im Koalitionsvertrag wird die Härtefallkommissionsverordnung im Laufe des Jahres 2014 unter anderem dahingehend geändert werden, dass bei zulässigen Anträgen das Integrationsministerium die zuständige Ausländerbehörde grundsätzlich bitten wird, für die Dauer des Härtefallverfahrens eine Ermessensduldung auszustellen.

1.3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Sachbefassung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Härtefallkommissionsverordnung ist ein Antrag auf Sachbefassung der Härtefallkommission als unzulässig anzusehen und führt daher nicht zu einer Beratung, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. lediglich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind,

5. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder eine zwingende Ausweisung nach § 53 AufenthG rechtfertigen, oder
6. sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat.

1.4 Entscheidung der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden. Sie haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Beschlussfassung der Kommission über ein Härtefallersuchen erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Härtefallkommissionsverordnung).

Dies bedeutet, dass bei Anwesenheit aller zehn stimmberechtigten Mitglieder, ein Härtefallersuchen bei einer Zustimmung von sieben Mitgliedern zustande kommt.

1.5 Entscheidung des Integrationsministeriums

Entscheidet sich die Härtefallkommission nach Abschluss ihrer Beratung für ein Härtefallersuchen, prüft das Integrationsministerium als oberste Landesbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen entsprochen wird. Nach erfolgter Zustimmung durch die Integrationsministerin, ergeht die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres) an die zuständige Ausländerbehörde. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben alle Härtefallersuchen der Kommission zu einem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen geführt.

Im Gegensatz zu anderen Ländern setzt Rheinland-Pfalz die eigenständige Finanzierung des Lebensunterhaltes für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 23a AufenthG nicht voraus.

Grundsätzlich werden die Ausländerbehörden aufgefordert, die Verlängerung nur vorzunehmen, wenn der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichergestellt wird. In Fällen, in denen der Bezug öffentlicher Mittel von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht zu vertreten ist, steht dies der Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht entgegen.

Zwecks Erstattung von Aufwendungen für im Sozialleistungsbezug stehende Personen hat das Land Rheinland-Pfalz einen so genannten Härtefallfonds geschaffen. Hieraus wird den betroffenen Kommunen auf Antrag für die Dauer von drei Jahren eine Pauschalerstattung in Höhe von monatlich 502,-- € pro Person geleistet (Stand: 1. Januar 2014).

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bereitet die Sitzungen organisatorisch und inhaltlich vor und prüft das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Härtefallanträge

Ergeben sich Anhaltspunkte für das Bestehen eines vom Härtefallverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts, wird die Ausländerbehörde durch das Integrationsministerium um entsprechende Überprüfung gebeten, ob eine aufenthaltsrechtliche Lösung auf der Grundlage des allgemeinen Ausländerrechts möglich ist.

Im Falle einer Sachbefassung durch die Härtefallkommission bereitet die Geschäftsstelle die Anträge vor und führt eine damit verbundene Sachaufklärung zur abschließenden Beratung durch. Hierbei wird die zuständige Ausländerbehörde um Auskunftserteilung zu den jeweiligen Vorgängen gebeten. Die Stellungnahme soll Ausführungen zu dem aufenthaltsrechtlichen Werdegang der betroffenen Personen, sowie Ablichtungen der wichtigsten asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen enthalten.

Weiterhin werden Erkenntnisse

- zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen,

- zum Vorliegen humanitärer oder persönlicher Gründe,
- zum Stand der Integration, sowie
- zu den bisherigen Bemühungen zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes

angefordert.

Die Beratungsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern in der Regel eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.

Über jede Sitzung der Härtefallkommission fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll, welches den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. Weiterhin wird eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung geführt.

Nach Abschluss des Härtefallverfahrens werden die Betroffenen über die Entscheidung der Härtefallkommission und des Integrationsministeriums unterrichtet.

Teil II

2. Statistische Angaben

Nach der Konstituierung der Härtefallkommission am 30.06.2005 kam es bis zum 31.12.2006 zu insgesamt 116 Antragseingängen (425 Personen) und 111 Sachbefassungen (402 Personen) bei 12 Kommissionssitzungen.

In der Folge gingen die Fallzahlen kontinuierlich zurück. So fanden in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt acht Sitzungen mit 31 Fällen (88 Personen) statt, was nur noch einem Durchschnitt von ca. zehn Fällen (30 Personen) pro Jahr entsprach.

In den Jahren 2011 und 2012 konnte im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren ein deutlicher Anstieg der Härtefallanträge verzeichnet werden, der fast eine Verdopplung der Fallzahlen erkennen lässt (2011: 21 Anträge/56 Personen, 2012: 21 Anträge/40 Personen).

Tabellarische Übersicht der Jahre 2005 bis 2012

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 30.06.2005 bis 31.12.2005 (5 Sitzungen)							
30.06.2005 bis 31.12.2005	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Erlедigung (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	75	4	55	23	24	8	23
Personen	250	15	191	88	75	28	88

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2006 bis 31.12.2006 (7 Sitzungen)							
01.01.2006 bis 31.12.2006	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Erlедigung (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK (7 Sitzungen)	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	41	0	56	16	33	7	16
Personen	175	0	221	66	115	40	66

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2007 bis 31.12.2007 (5 Sitzungen)								
ab 01.01.2007 bis 31.12.2007	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	24	4	21	6	12	2	1	6
Personen	78	13	67	20	40	3	4	20

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2008 bis 31.12.2008 (3 Sitzungen)								
ab 01.01.2008 bis 31.12.2008	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	10	2	11	3	8	0	0	3
Personen	21	3	31	3	28	0	0	3

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2009 bis 31.12.2009 (3 Sitzungen)								
ab 01.01.2009 bis 31.12.2009	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	11	1	11	6	2	3	0	6
Personen	41	1	38	17	13	8	0	17

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010 (2 Sitzungen)								
ab 01.01.2010 bis 31.12.2010	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	10	2	10	3	7	0	0	3
Personen	26	3	32	7	25	0	0	7

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2011 bis 31.12.2011 (4 Sitzungen)								
ab 01.01.2011 bis 31.12.2011	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	21	2	20	10	9	1	0	10
Personen	56	8	52	25	25	2	0	25

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2012 (4 Sitzungen)								
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	21	3	15	12	1	1	1	12
Personen	40	3	30	26	1	1	2	26

2.1 Berichtszeitraum 2013

Der tendenzielle Anstieg der Härtefallanträge setzte sich im Jahr 2013 fort. Es führten insgesamt 33 Anträge zu einer Sachbefassung der Härtefallkommission, die 67 Personen betroffen haben. Dies stellt gegenüber den beiden letzten Jahren einen erneuten Anstieg von über 50% dar. Wie im Jahr 2012 verteilen sich diese Anträge auf Staatsangehörige aus 16 Nationen.

Angeführt wird diese Statistik mit 24 Personen aus Serbien einschließlich Kosovo (ca. 36% der Anträge), gefolgt von zehn Personen aus Georgien (ca. 15 %) und sechs Personen aus Mazedonien (ca. 9%).

Die Anträge 2013 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

Serbien (einschl. Kosovo)	24 Personen
Georgien	10 Personen
Mazedonien	6 Personen
Afghanistan	5 Personen
Türkei	4 Personen
Vietnam	3 Personen
Brasilien	2 Personen
Irak	2 Personen
Iran	2 Personen
Pakistan	2 Personen
Russische Föderation	2 Personen
Armenien	1 Person
Bangladesch	1 Person
Kongo (Dem.Republik)	1 Person
Senegal	1 Person
Sudan	1 Person
insgesamt	67 Personen

Es fanden am 27. Februar, 17. April, 25. Juni, 11. September und 6. November 2013 fünf Sitzungen der Härtefallkommission statt, in denen 29 Fälle (60 Personen) beraten wurden.

18 Anträge führten zu einem Härtefallersuchen, denen sich die Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für die betroffenen 41 Personen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. Das Ergebnis von 18 Härtefallersuchen bedeutet, dass 62% der Fallberatungen mit einer für die Antragsteller positiven Entscheidung der Härtefallkommission endeten.

Hauptherkunftsländer der von den Ersuchen Begünstigten waren Serbien (einschließlich Kosovo) mit 14 Personen, gefolgt von Georgien und Mazedonien mit jeweils sechs Personen, sowie Afghanistan mit fünf Personen.

Die Härtefallersuchen 2013 betrafen Personen aus folgenden Herkunftsländern:

Serbien (einschl. Kosovo)	14 Personen
Georgien	6 Personen
Mazedonien	6 Personen
Afghanistan	5 Personen
Türkei	4 Personen
Vietnam	2 Personen
Irak	1 Person
Iran	1 Person
Kongo (Dem. Republik)	1 Person
Russische Föderation	1 Person
insgesamt	41 Personen

In zehn Fällen (18 Personen) erfolgten nach Abschluss der Beratungen die Ablehnungen, ein Fall (eine Person) wurde zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückgestellt. Drei Fälle (drei Personen) fanden mangels Unzulässigkeit beziehungsweise Antragsrücknahme im Vorfeld der Beratungen keine Beratung in der Härtefallkommission.

Fünf gegen Ende des Berichtszeitraums 2013 eingegangene Anträge wurden in der ersten Sitzung der Härtefallkommission im Jahr 2014 behandelt.

Tabellarische Gesamtübersicht für das Jahr 2013

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013 (5 Sitzungen)								
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	33	3	29	18	10	1	0	18
Personen	67	3	60	41	18	1	0	41

2.2 Antragszahlen seit Konstituierung der Härtefallkommission

Seit Konstituierung der Härtefallkommission am 30. Juni 2005 wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2013 insgesamt 244 Anträge an die Geschäftsstelle gerichtet, die 749 Personen aus 41 Ländern betroffen haben. Überwiegend handelte es sich hierbei um serbische und kosovarische Staatsangehörige (332 Personen/ca. 44%), gefolgt von türkischen Staatsangehörigen (85 Personen/ca. 11%) und vietnamesischen Staatsangehörigen (30 Personen/ca. 4%).

Das Herkunftsland Vietnam, welches im vergangenen Jahr insgesamt noch auf dem dritten Platz lag, wurde durch Mazedonien abgelöst.

In den 38 Sitzungen der Härtefallkommission standen 216 Anträge (insgesamt 684 Personen) zur Sachbefassung an, die zu 232 Beratungen führte, da in 16 Fällen (46 Personen) eine zweimalige Sachbefassung der Kommission erfolgte.

In 97 Fällen (insgesamt 293 Personen aus 21 Ländern) hat das Gremium ein Härtefallersuchen beschlossen. Dies bedeutet, dass ca. 45% der beratenen Sachverhalte zu einer für die Antragsteller positiven Entscheidung der Härtefallkommission führten.

Hauptherkunftsländer hierbei waren Serbien (einschließlich Kosovo) mit 147 Personen (ca. 50% der Härtefallersuchen), gefolgt von der Türkei mit 38 Personen (ca. 13%) und Vietnam mit 13 Personen (ca. 4,4%).

Eine ablehnende Entscheidung der Härtefallkommission hatten 106 Anträge (ca. 49% der beratenen Sachverhalte) zur Folge. Betroffen hiervon waren 340 Personen.

Gesamtübersicht 30. Juni 2005 – 31. Dezember 2013

Statistik der Härtefallkommission - Zeitraum: 30.06.2005 bis 31.12.2013 (38 Sitzungen)								
30.06.2005 bis 31.12.2013	Anträge gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, AE-Erteilung durch Ausländerbehörde etc.)	Befassung in HFK	Härtefallersuchen	Ablehnung	Zurückstellung	Sonstige Erledigung nach Sachbefassung der HFK	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG
Anträge	244	23	216	97	106	2	11	97
Personen	749	52	684	293	340	2	49	293

Teil III

3. Antragsgründe

Bei den in der Härtefallkommission zur Beratung anstehenden Fällen handelt es sich überwiegend um abgelehnte Asylbegehrende, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer Asylanträge teilweise langjährig aus Gründen in Deutschland blieben, die sie nicht zu vertreten hatten (z.B. Erkrankung, Probleme bei Passbeschaffung, Situation im Heimatland etc.).

Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission waren neben der durch den langjährigen Aufenthalt eingetretenen Integration – insbesondere bei den im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Kindern – Krankheit (insbesondere psychische Erkrankung/Traumatisierung), fehlende Existenzgrundlage im Heimatland und mangelhafte medizinische Versorgung im Heimatland etc.

Die Sachverhalte, welche nach Beratung und Beschlussfassung in der Kommission zu einem Härtefallersuchen an das Innenministerium führten, lassen sich in zwei große Gruppen unterteilen:

- Personen mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland, die das Ausreisehindernis grundsätzlich nicht zu vertreten haben und bei denen von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden kann.
- Personen in individuellen Sondersituationen (z.B. familiäre Verhältnisse/Erkrankung/Behinderung), die zum Teil auf medizinische Behandlung im Bundesgebiet angewiesen sind, welche adäquat im Herkunftsland nicht möglich wäre bzw. die selbst Betreuungsleistungen erbringen.

Ausschlaggebende Gesichtspunkte für negative Entscheidungen in ca. 49% der Fälle waren

- die Begehung erheblicher Straftaten,
- das selbstverursachte Vorliegen von Ausreisehindernissen,
- mangelnde Integration sowie
- das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

4. Bewertung und weitere Entwicklung

Die Vielzahl der von den rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erteilten Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gemäß § 25 AufenthG, dem Bleiberechtsbeschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 17. November 2006, sowie der am 27. August 2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) hat bis zum Jahre 2010 zu einem deutlichen Rückgang der Anträge auf Sachbefassung der Härtefallkommission geführt.

In Rheinland-Pfalz wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2013 ca. 7 400 Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt. Standen zum Stichtag 1. Januar 2005 noch 7 800 Personen in der Ausreisepflicht, waren dies zum 31. Dezember 2013 noch rund 3 400 Personen.

Seit 2011 ist wieder ein deutlicher Anstieg der Härtefallanträge zu registrieren.

Es muss nach wie vor davon ausgegangen werden, dass in Rheinland-Pfalz noch eine Vielzahl an Fällen existieren, die unter Berücksichtigung von Härteaspekten einer aufenthaltsrechtlichen Lösung bedürfen.

Unter anderem auf Grund des stetigen Anstiegs der Zugangszahlen bei den Asylbegehrenden kann für die nächsten Jahre mit einer Zunahme von Härtefallanträgen gerechnet werden. Während sich Ende 2012 ca. 2 800 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befanden, stieg die Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2013 auf ca. 5 200 Asylbegehrende.

Auch die Zahl der Duldungsinhaber und -inhaberinnen hat sich entgegen der rückläufigen Tendenz der vergangenen Jahre von 2 750 im Jahr 2012 auf rund 3 400 zum Ende des Jahres 2013 erhöht.

Die Arbeit in der Kommission ist durch die Sachkompetenz ihrer Mitglieder und das gegenseitige Vertrauen und die Achtung der jeweiligen, teilweise auch gegensätzlichen, Standpunkte und Argumente bestimmt. Vor diesem Hintergrund hat sich im Laufe der Zeit ein gutes Beratungsklima entwickelt.

Die Kommission hat bei ihrer Entscheidung über ein Härtefallersuchen unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Einzelkriterien abzuwägen, ob die dargelegten persönli-

chen oder humanitären Gründe der Ausreiseverpflichtung der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen entgegenstehen.

Die Härtefallkommission hat bewusst davon abgesehen, sich Verfahrensgrundsätze oder Leitlinien zu geben, um jeden Antrag als individuellen Einzelfall behandeln zu können. Jeder Fall weist Besonderheiten auf, die bei der Entscheidungsfindung einfließen, wobei jedem Mitglied deren Gewichtung eigenständig obliegt.

Die Tatsache, dass bislang allen Ersuchen der Härtefallkommission seitens des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums gefolgt wurde und zu Härtefallanordnungen gegenüber den Ausländerbehörden führten, ist ein starkes Indiz für die hohe Akzeptanz der Arbeit der Härtefallkommission.

Wie bereits erwähnt, erfolgt im Laufe des Jahres 2014 eine Änderung der Härtefallkommissionsverordnung.

Unter anderem wird die Zahl der Härtefallkommissionsmitglieder von zehn auf elf erhöht und dem Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz das Vorschlagsrecht für das zusätzliche Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied eingeräumt.

Margit Gottstein

als Vorsitzende der Härtefallkommission

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Kaiser-Friedrich-Str. 5a

55116 Mainz